

TE Vwgh Beschluss 2025/8/26 Ro 2024/02/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

B-VG Art133 Abs4

TierschutzG 2005 §38 Abs1 Z1

TierschutzG 2005 §41 Abs5

TierschutzG 2005 §5 Abs2 Z13

VStG §52a

VStG §52a Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 52a heute
 2. VStG § 52a gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 52a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 52a gültig von 05.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 5. VStG § 52a gültig von 01.01.1999 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. VStG § 52a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 7. VStG § 52a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 52a heute
 2. VStG § 52a gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 52a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 52a gültig von 05.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
5. VStG § 52a gültig von 01.01.1999 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 52a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 52a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed, die Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober und die Hofrätin Mag. Schindler als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Hahn, LL.M., über die Revision der Tierschutzombudsperson des Landes Tirol, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 13. August 2024, LVwG-2024/34/1904-6, betreffend Aufhebung einer Strafverfügung gemäß § 52a VStG iA Übertretung des TSchG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Imst; mitbeteiligte Partei: W), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed, die Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober und die Hofrätin Mag. Schindler als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Hahn, LL.M., über die Revision der Tierschutzombudsperson des Landes Tirol, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 13. August 2024, LVwG-2024/34/1904-6, betreffend Aufhebung einer Strafverfügung gemäß Paragraph 52 a, VStG iA Übertretung des TSchG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Imst; mitbeteiligte Partei: W), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Jänner 2023 wurde der Mitbeteiligte der Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz (TSchG) schuldig erkannt und es wurden über ihn gemäß § 38 Abs. 1 TSchG eine Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, weil er in einem angegebenen Zeitraum Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt habe, indem er die Unterbringung und Betreuung der von ihm gehaltenen Rinder vernachlässigt habe. Die Rinder seien zum Zeitpunkt der Feststellung an den Hinterextremitäten und dem Bauch- bzw. Brustbereich mittel- bis hochgradig mit Kotkrusten verschmutzt gewesen, wodurch den Rindern Leiden zugefügt worden seien. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Jänner 2023 wurde der Mitbeteiligte der Übertretung des Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 13, Tierschutzgesetz (TSchG) schuldig erkannt und es wurden über ihn gemäß Paragraph 38, Absatz eins, TSchG eine Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, weil er in einem angegebenen Zeitraum Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt habe, indem er die Unterbringung und Betreuung der von ihm gehaltenen Rinder vernachlässigt habe. Die Rinder seien zum Zeitpunkt der Feststellung an den Hinterextremitäten und dem Bauch- bzw. Brustbereich mittel- bis hochgradig mit Kotkrusten verschmutzt gewesen, wodurch den Rindern Leiden zugefügt worden seien.

2

Mit Bescheid vom 30. Jänner 2024 hob die belangte Behörde die Strafverfügung von Amts wegen gemäß § 52a Abs. 1 VStG mit der Begründung, dass auch ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck anhängig sei, auf. Mit Bescheid vom 30. Jänner 2024 hob die belangte Behörde die Strafverfügung von Amts wegen gemäß Paragraph 52 a, Absatz eins, VStG mit der Begründung, dass auch ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck anhängig sei, auf.

3

Mit Anklageschrift vom 12. Februar 2024 legte die Staatsanwaltschaft Innsbruck dem Mitbeteiligten das Vergehen der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall StGB zur Last. Mit Anklageschrift vom 12. Februar 2024 legte die Staatsanwaltschaft Innsbruck dem Mitbeteiligten das Vergehen der Tierquälerei nach Paragraph 222, Absatz eins, Ziffer eins, zweiter Fall StGB zur Last.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) die gegen den Aufhebungsbescheid erhobene Beschwerde der Tierschutzombudsperson des Landes Tirol (und nunmehrigen

revisionswerbenden Partei) als unbegründet ab. Die ordentliche Revision erklärte es für zulässig, weil „sich zum einen die Frage [stellt], inwiefern der Tierschutzombudsperson in Angelegenheiten nach § 52a VStG Parteistellung zukommt. Zum anderen ist unklar, ob die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache Falkner gegen Österreich (und damit die Deckung für die vorerwähnte Verwaltungspraxis) infolge der Entscheidung des EGMR in der Rechtssache St?vil? gegen Rumänien überholt ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit der Frage, ob § 52a VStG mit den in der Rechtssache St?vil? gegen Rumänien entwickelten Vorgaben vereinbar ist, bis dato nicht beschäftigt.“ Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) die gegen den Aufhebungsbescheid erhobene Beschwerde der Tierschutzombudsperson des Landes Tirol (und nunmehrigen revisionswerbenden Partei) als unbegründet ab. Die ordentliche Revision erklärte es für zulässig, weil „sich zum einen die Frage [stellt], inwiefern der Tierschutzombudsperson in Angelegenheiten nach Paragraph 52 a, VStG Parteistellung zukommt. Zum anderen ist unklar, ob die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache Falkner gegen Österreich (und damit die Deckung für die vorerwähnte Verwaltungspraxis) infolge der Entscheidung des EGMR in der Rechtssache St?vil? gegen Rumänien überholt ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit der Frage, ob Paragraph 52 a, VStG mit den in der Rechtssache St?vil? gegen Rumänien entwickelten Vorgaben vereinbar ist, bis dato nicht beschäftigt.“

5

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision der Tierschutzombudsperson, die als Zulässigkeitsbegründung ausschließlich jene des Verwaltungsgerichtes wiedergibt.

6

Im vom Verwaltungsgericht und ergänzend vom Verwaltungsgerichtshof geführten Vorverfahren wurde keine Revisionsbeantwortung eingebracht.

7

Die Revision erweist sich als unzulässig:

8

Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes ist die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Die vom Verwaltungsgerichtshof vorzunehmende Kontrolle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung stützt sich für außerordentliche und ordentliche Revisionen in gleicher Weise jeweils auf eine gesonderte Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision erfolgt dabei ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung; der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. für viele VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, mwN). Die vom Verwaltungsgerichtshof vorzunehmende Kontrolle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung stützt sich für außerordentliche und ordentliche Revisionen in gleicher Weise jeweils auf eine gesonderte Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision erfolgt dabei ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung; der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , für viele VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, mwN).

10

Wird in der Zulässigkeitsbegründung des Verwaltungsgerichtes das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung nicht dargestellt und auch vom Revisionswerber nicht (gesondert) dargelegt, dass die Entscheidung der Revision von der Beantwortung einer (anderen als der vom Verwaltungsgericht angesprochenen) Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung abhängt, so ist auch eine ordentliche Revision zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 18.12.2019, Ro 2018/10/0002, mwN). Wird in der Zulässigkeitsbegründung des Verwaltungsgerichtes das Vorliegen einer

Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung nicht dargestellt und auch vom Revisionswerber nicht (gesondert) dargelegt, dass die Entscheidung der Revision von der Beantwortung einer (anderen als der vom Verwaltungsgericht angesprochenen) Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung abhängt, so ist auch eine ordentliche Revision zurückzuweisen vergleiche , etwa VwGH 18.12.2019, Ro 2018/10/0002, mwN).

11

Im gegenständlichen Fall begründete das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit der Revision zunächst damit, dass sich die Frage stelle, ob der Tierschutzombudsperson in Angelegenheiten nach § 52a VStG Parteistellung zukomme. Auch die Revision der Tierschutzombudsperson releviert diese Rechtsfrage und ergänzt, dass ihr auch das Recht zukomme, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Im gegenständlichen Fall begründete das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit der Revision zunächst damit, dass sich die Frage stelle, ob der Tierschutzombudsperson in Angelegenheiten nach Paragraph 52 a, VStG Parteistellung zukomme. Auch die Revision der Tierschutzombudsperson releviert diese Rechtsfrage und ergänzt, dass ihr auch das Recht zukomme, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

12

Gemäß § 41 Abs. 5 TSchG wird der Tierschutzombudsperson das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sowie des Tiertransportgesetzes 2007 zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Abs. 3) geltend zu machen. Gemäß Paragraph 41, Absatz 5, TSchG wird der Tierschutzombudsperson das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sowie des Tiertransportgesetzes 2007 zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Absatz 3,) geltend zu machen.

13

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, dass die sich aus einer ausdrücklich eingeräumten Parteistellung ergebenden prozessualen Rechte eines staatlichen Organs subjektiv-öffentliche Rechte der Organpartei darstellen. Subjektiv-öffentliche Rechte des materiellen Rechts können hingegen nur auf Grund einer entsprechenden Regelung des Materiengesetzgebers zustehen (vgl. etwa VwGH 14.3.2024, Ro 2022/11/0003, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, dass die sich aus einer ausdrücklich eingeräumten Parteistellung ergebenden prozessualen Rechte eines staatlichen Organs subjektiv-öffentliche Rechte der Organpartei darstellen. Subjektiv-öffentliche Rechte des materiellen Rechts können hingegen nur auf Grund einer entsprechenden Regelung des Materiengesetzgebers zustehen vergleiche , etwa VwGH 14.3.2024, Ro 2022/11/0003, mwN).

14

Gegenständlich hat die revisionswerbende Tierschutzombudsperson von dem in § 41 Abs. 5 TSchG eingeräumten Recht, die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen und gegen die Aufhebung einer Bestrafung nach dem TSchG Beschwerde zu erheben, Gebrauch gemacht. Das Verwaltungsgericht hat ihr die Parteistellung auch eingeräumt, indem es ihre Beschwerde nicht zurückwies, sondern darüber inhaltlich absprach. Gegenständlich hat die revisionswerbende Tierschutzombudsperson von dem in Paragraph 41, Absatz 5, TSchG eingeräumten Recht, die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen und gegen die Aufhebung einer Bestrafung nach dem TSchG Beschwerde zu erheben, Gebrauch gemacht. Das Verwaltungsgericht hat ihr die Parteistellung auch eingeräumt, indem es ihre Beschwerde nicht zurückwies, sondern darüber inhaltlich absprach.

15

Ausgehend davon ist nicht zu erkennen, dass die revisionswerbende Tierschutzombudsperson im vorliegenden Fall durch das angefochtene Erkenntnis in ihren (subjektiv-öffentlichen) Parteirechten verletzt worden sein konnte. Eine Verletzung der ihr zustehenden Verfahrensrechte macht die Revisionswerberin auch nicht geltend. Der Erfolg ihrer Revision hängt damit nicht von der zur Zulässigkeit ins Treffen geführten Fragestellung ab und kann nicht zur Zulässigkeit der vorliegenden Revision führen.

16

Als weiteren Zulässigkeitsgrund führt das Verwaltungsgericht an, der Verwaltungsgerichtshof habe sich noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob § 52a VStG mit den in der Rechtssache St?vil? gegen Rumänien entwickelten Vorgaben des EGMR vereinbar sei. Die Revisionswerberin schließt sich diesen Ausführungen in ihrer

Zulässigkeitsbegründung wortident an. Als weiteren Zulässigkeitsgrund führt das Verwaltungsgericht an, der Verwaltungsgerichtshof habe sich noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob Paragraph 52 a, VStG mit den in der Rechtssache St?vil? gegen Rumänien entwickelten Vorgaben des EGMR vereinbar sei. Die Revisionswerberin schließt sich diesen Ausführungen in ihrer Zulässigkeitsbegründung wortident an.

17

Dem ist zu erwidern, dass die Revisionszulässigkeit einer Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkreten Sachverhalt und der darauf aufbauenden rechtlichen Beurteilung bedarf. Die Rechtsfrage, welche der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat, ist konkret zu umschreiben (vgl. etwa VwGH 28.2.2022, Ro 2022/09/0002, 18.3.2025, Ro 2023/12/0009, jeweils mwN). Dem ist zu erwidern, dass die Revisionszulässigkeit einer Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkreten Sachverhalt und der darauf aufbauenden rechtlichen Beurteilung bedarf. Die Rechtsfrage, welche der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat, ist konkret zu umschreiben vergleiche , etwa VwGH 28.2.2022, Ro 2022/09/0002, 18.3.2025, Ro 2023/12/0009, jeweils mwN).

18

Der in der vorliegenden Revisionszulässigkeitsbegründung angesprochene § 52a VStG sieht in seinem Abs. 1 vor, dass von Amts wegen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegende Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist, sowohl von der Behörde als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden können. Der in der vorliegenden Revisionszulässigkeitsbegründung angesprochene Paragraph 52 a, VStG sieht in seinem Absatz eins, vor, dass von Amts wegen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegende Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist, sowohl von der Behörde als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden können.

19

Inwieweit diese gesetzliche Regelung mit den vom Verwaltungsgericht angesprochenen, aber nicht näher umschriebenen „Vorgaben des EGMR“ in dessen Urteil vom 1. März 2022, Nr. 23126/16, St?vil? gegen Rumänien, nicht vereinbar sein soll, legt das Verwaltungsgericht in seiner Zulässigkeitsbegründung nicht dar. Im Übrigen hat es seine Entscheidung unter Heranziehung des § 52a VStG getroffen, also im Ergebnis nicht in Frage gestellt, dass diese Norm auch weiterhin uneingeschränkt anzuwenden ist. Auch die Revisionswerberin führt in der Zulässigkeitsbegründung ihrer Revision nicht aus, weshalb sie eine andere rechtliche Sichtweise einnehmen möchte und welche Vorgaben des genannten EGMR-Urteils gegen die genannte Regelung sprechen sollen. Schon deshalb erweist sich die Revision als nicht zulässig. Inwieweit diese gesetzliche Regelung mit den vom Verwaltungsgericht angesprochenen, aber nicht näher umschriebenen „Vorgaben des EGMR“ in dessen Urteil vom 1. März 2022, Nr. 23126/16, St?vil? gegen Rumänien, nicht vereinbar sein soll, legt das Verwaltungsgericht in seiner Zulässigkeitsbegründung nicht dar. Im Übrigen hat es seine Entscheidung unter Heranziehung des Paragraph 52 a, VStG getroffen, also im Ergebnis nicht in Frage gestellt, dass diese Norm auch weiterhin uneingeschränkt anzuwenden ist. Auch die Revisionswerberin führt in der Zulässigkeitsbegründung ihrer Revision nicht aus, weshalb sie eine andere rechtliche Sichtweise einnehmen möchte und welche Vorgaben des genannten EGMR-Urteils gegen die genannte Regelung sprechen sollen. Schon deshalb erweist sich die Revision als nicht zulässig.

20

Abschließend ist lediglich anzumerken, dass das genannte Urteil des EGMR einen sachverhaltsmäßig nicht vergleichbaren Fall betraf und der EGMR darin betonte, dass das Risiko eines Fehlers der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts vom Staat getragen werden müsse und nicht zum Nachteil des Beschuldigten behoben werden dürfe (vgl. Rn. 97 des Urteils, mwN). Dass § 52a VStG eine derartige, zum Nachteil des Bestraften erfolgende Behebung von Fehlern der Behörde erlaubt, ist nicht zu erkennen. Abschließend ist lediglich anzumerken, dass das genannte Urteil des EGMR einen sachverhaltsmäßig nicht vergleichbaren Fall betraf und der EGMR darin betonte, dass das Risiko eines Fehlers der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts vom Staat getragen werden müsse und nicht zum Nachteil des Beschuldigten behoben werden dürfe vergleiche , Rn. 97 des Urteils, mwN). Dass Paragraph 52 a, VStG eine derartige, zum Nachteil des Bestraften erfolgende Behebung von Fehlern der Behörde erlaubt, ist nicht zu erkennen.

21

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche

Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 26. August 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2024020013.J00

Im RIS seit

30.09.2025

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at